

Richtlinien des Landes Hessen über das Auswahlverfahren für die Verleihung des Hessischen Film- und Kinopreises (Stand: 01. April 2022)

Mit dem Hessischen Filmpreis werden herausragende Spiel-, Dokumentar-, Kurz- oder Experimentalfilme, Drehbücher und Newcomer*innen mit einem Bezug zum Land Hessen sowie der beste Abschlussfilm an einer hessischen Ausbildungsstätte ausgezeichnet. Außerdem wird an eine besondere Persönlichkeit aus der Filmbranche ein Ehrenpreis vergeben. Der Hessische Kinopreis wird an hessische Kinos oder Kinoinitiativen für ein herausragendes kulturelles Engagement verliehen. Der Hessische Film- und Kinopreis ist mit insgesamt bis zu 247.500 Euro dotiert. Die Preisverleihung findet jährlich im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung statt.

1 Preiskategorien

1.1 Hessischer Filmpreis

1.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

1.1.1.1 Für eine Preisverleihung kommen nur deutsche Filme im Sinne von § 41 Abs. 1 und 2 des Filmförderungsgesetzes (FFG) in Betracht. Gemeinschaftsproduktionen deutscher und ausländischer Produzentinnen*en können unter den Voraussetzungen von § 42 Abs. 1 FFG ebenfalls ausgezeichnet werden. Der Nachweis ist entsprechend § 51 FFG zu führen (filmisches Ursprungszeugnis).

1.1.1.2 Die Filme müssen für die öffentliche Vorführung in deutschen Abspielstätten bestimmt und geeignet sein und dürfen nicht überwiegend werblichen Charakter haben oder werblichen Zwecken dienen.

1.1.1.3 Die Filme müssen innerhalb der beiden Kalenderjahre, die der Veranstaltung zur Preisverleihung vorausgehen, abgeschlossen oder deren Produktion durchgeführt worden sein.

1.1.1.4 Die für die Preise ausgewählten Filme müssen von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) freigegeben sein oder die*der Hersteller*innen müssen* muss nachweisen, dass sie*er die Freigabe bei der FSK beantragt hat.

1.1.1.5 Die zugelassenen Filmformate definieren sich nach der Begriffsbestimmung von §40, Abs.1 und Abs. 4, FFG. Demnach muss ein Programmfüllender Film eine Vorführlänge von mind. 79 min, ein Kurzfilm max. 30 min. Vorführlänge vorweisen. Für die Kategorie Hochschulabschlussfilm werden bereits Einreichungen von Filmen mit einer Mindestlänge von 45 Minuten akzeptiert.

1.1.2 Kategorien

Der Hessische Filmpreis ist mit insgesamt 97.500 Euro dotiert und kann in folgenden Kategorien verliehen werden:

1. Spielfilm
2. Dokumentarfilm
3. Kurzfilm
4. Drehbuch
5. Hochschulabschlussfilm
6. Sonderpreis
7. Newcomer*innen
8. Ehrenpreis

1.1.2.1 Spielfilm,

In der Kategorie Spielfilm können bis zu drei Filme nominiert werden. Jede Nominierung ist mit einem Preisgeld von 4.000 Euro dotiert. Insgesamt beträgt das Preisgeld in der Kategorie Spielfilm 30.000 Euro. Der Preis wird an die*den Regisseur*in des ausgewählten Films verliehen.

1.1.2.2 Dokumentarfilm

In der Kategorien Dokumentarfilm können bis zu drei Filme nominiert werden. Jede Nominierung ist mit einem Preisgeld von 4.000 Euro dotiert. Insgesamt beträgt das Preisgeld in der Kategorie Dokumentarfilm 30.000 Euro. Der Preis wird an die*den Regisseur*in des ausgewählten Films verliehen.

1.1.2.3 Kurzfilm

In der Kategorien Kurzfilm können bis zu drei Filme nominiert werden. Jede Nominierung ist mit einem Preisgeld von 1.000 Euro dotiert. Insgesamt beträgt das Preisgeld in der Kategorie Kurzfilm 10.000 Euro. Der Preis wird an die*den Regisseur*in des ausgewählten Films verliehen.

1.1.2.4 Drehbuch

In der Kategorien Drehbuch können bis zu drei Bücher nominiert werden. Jede Nominierung ist mit einem Preisgeld von 1.000 Euro dotiert. Insgesamt beträgt das Preisgeld in der Kategorie Drehbuch 10.000 Euro. Der Preis wird an die*den Autor*in des ausgewählten Buchs verliehen.

Ausschließlich die Drehbücher, die in 2021 die Drehbuchentwicklungsprämie erhalten haben, dürfen im 2022 ein zweites Mal eingereicht werden.

1.1.2.5 Hochschulabschlussfilm

In der Kategorien Hochschulabschlussfilm können bis zu drei Filme nominiert werden. Jede Nominierung ist mit einem Preisgeld von 1.000 Euro dotiert. Insgesamt beträgt das Preisgeld in der Kategorie Hochschulabschlussfilm 10.000 Euro. Der Preis wird an die*den Regisseur*in des ausgewählten Films verliehen.

1.1.2.6 Sonderpreis

In der Kategorie Sonderpreis kann die Jury eine herausragende Einzelleistung eines Filmprojekts für eine Auszeichnung vorschlagen. Diese Kategorie ist undotiert.

1.1.2.7 Newcomer*in

In der Kategorie Newcomer*in wird durch die*den Minister*in des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ein Nachwuchspreis an eine*n junge* Filmschaffende*n mit Bezug zum Land Hessen vergeben. Diese Kategorie ist mit 7.500 Euro dotiert.

1.1.2.8 Ehrenpreis

In der Kategorie Ehrenpreis wird durch die*den Ministerpräsidentin*en des Landes Hessen eine Persönlichkeit für herausragende Leistungen im Film- und Fernsbereich geehrt. Diese Kategorie ist undotiert.

1.2 Hessischer Kinopreis

1.2.1 Der Hessische Kinopreis richtet sich an Programmkinos und Filmkunsttheater und ist mit insgesamt 150.000 Euro dotiert.

1.2.1.1 Gewerbliche Filmtheater oder gewerblich betriebene Kinos

In dieser Kategorie können mehrere Preisträger*innen ausgewählt werden. Auf diese Kategorie entfallen Preisgelder in Höhe von insgesamt mindestens 120.000 Euro.

1.2.1.2 Nicht gewerbliche Filmtheater, Abspielstätten oder Kinoinitiativen und kommunale Kinos

In dieser Kategorie können mehrere Preisträger*innen ausgewählt werden. Auf diese Kategorie entfallen Preisgelder in Höhe von insgesamt mindestens 30.000 Euro.

1.2.3. Der Hessischer Kinopreis 2022 wird an Kinobetreiber*innen vergeben, die in der zweiten Jahreshälfte 2021 entsprechend der jeweils gelten Corona-Bestimmungen ein Programm konzipiert haben. Besonderes berücksichtigt werden in diesem Jahr bei der Bewertung die Maßnahmen, die zur Kundenrückgewinnung erdacht worden sind.

2 Verfahren

2.1 Vorschlags- und Bewerbungsverfahren

2.1.1 Die Einreichung zum Hessischen Filmpreis erfolgt auf Vorschlag.

2.1.3 Vorschlagsberechtigt für den Hessischen Filmpreis sind Verbände, Institutionen und rechtsformfreie Initiativen des deutschen Films, sowie die HessenFilm und Medien GmbH.

2.1.4 Die Vorschläge bzw. Bewerbungen für den Hessischen Filmpreis müssen fristgerecht bei der HessenFilm und Medien GmbH eingereicht werden. Die Frist wird auf der Homepage der HessenFilm und Medien GmbH (www.hessenfilm.de) und/oder des Hessischen Film- und Kinopreises (www.hessischerfilmpreis.de) bekanntgegeben.

2.1.5 Die Vorschläge bzw. Bewerbungen für den Hessischen Kinopreis müssen fristgerecht bei der HessenFilm und Medien GmbH eingereicht werden. Die Frist wird auf der Homepage der HessenFilm und Medien GmbH (www.hessenfilm.de) und/oder des Hessischen Film- und Kinopreises (www.hessischerfilmpreis.de) bekanntgegeben.

2.2 Auswahlentscheidung

2.2.1 Über die Vergabe des Filmpreises in den Kategorien Spielfilm, Dokumentarfilm-, Kurzfilm, Hochschulabschlussfilm, Drehbuch und Sonderpreis berät eine unabhängige Jury.

2.2.2. In der Kategorie Drehbuch erfolgt die Einreichung für das Auswahlgremium und die Jury anonym ohne Nennung der*des Autoren*in und der Produktionsfirma.

2.2.3 Über die Vergabe des Kinopreises sowie die Höhe des Preisgeldes für das einzelne Kino berät eine unabhängige Jury

3 Jurys

3.1 Filmpreis

3.1.1. Für die Vorauswahl der Filmvorschläge wird eine Jury gebildet. Die Jury besteht pro Preiskategorie aus einer*m Vertreter*in des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, einer*m Vertreter*in der HessenFilm und Medien GmbH sowie einer*eines Vertreter*in der Filmbranche, die jedes Jahr neu berufen werden.

3.1.2 Für die Auswahl der Preisträger*innen in den Kategorien Spielfilm, Dokumentarfilm, Kurzfilm, Drehbuch, Hochschulabschlussfilm und Sonderpreis wird eine Jury gebildet. Die Jury besteht aus bis zu sechs Mitglieder, die jedes Jahr neu berufen werden. Drei Mitglieder der Jury bestehen aus einer*m Vertreter*in des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, der der*dem Geschäftsführer*in der HessenFilm und Medien GmbH sowie einer*m Vertreterin der hFMA.

3.1.3 Die Berufung der Jurymitglieder erfolgt durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst aufgrund der Vorschläge der HessenFilm und Medien GmbH.

3.2. Kinopreis

3.2.1. Es gibt keine Vorjury.

3.2.2. Für die Auswahl der Preisträger*innen in den Kategorien gewerbliche Kinos und nicht gewerbliche Kinos wird eine Jury gebildet. Die Jury besteht aus bis zu vier Mitgliedern, die jedes Jahr neu berufen werden. Zwei Mitglieder der Jury bestehen aus einer*m Vertreter*in des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und der der*dem Geschäftsführer*in der HessenFilm und Medien GmbH.

3.1.3 Die Berufung der Jurymitglieder erfolgt durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst aufgrund der Vorschläge der HessenFilm und Medien GmbH.

3.3 Rechte und Pflichten

3.2.1 Die Jurymitglieder sind unabhängig und bei ihren Vorschlägen nicht an Weisungen gebunden.

3.2.3 Die Jurymitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und Entscheidungen verpflichtet.

3.2.4 Jurymitglieder nehmen an Beratungen und Entscheidungen nicht teil, wenn sie selbst oder ein*e nahe*r Angehörige*r von der Entscheidung betroffen sind.

3.3 Auswahlverfahren

3.3.1 Die Jurys sind beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Jurorinnen*en anwesend ist.

3.3.2 Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für eine positive Entscheidung ist mindestens eine Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

3.3.3 Gegen die Auswahlentscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

3.4 Sitzungen

3.4.1 Die Sitzungen der Jurys werden von der*dem Vorsitzenden einberufen und von der HessenFilm und Medien GmbH organisiert und durchgeführt.

3.4.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

3.4.3 Über die Sitzungen ist eine Mitschrift zu fertigen. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst erhält eine Kopie der Mitschrift mit den Empfehlungen der Jurys.

3.5 Vergütung

Die Mitglieder der Film- und Kinopreisjury erhalten eine Erstattung der Reisekosten nach dem hessischen Reisekostenrecht und eine Aufwandsentschädigung entsprechend der gültigen Geschäftsordnung für die Jurys des Hessischen Film- und Kinopreises. Dies gilt nicht für Vertreter*innen des Landes Hessen und der HessenFilm und Medien GmbH.

4 Zweifelsfragen, Ausnahmen

4.1 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinie entscheidet das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

4.2 Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen.

5 Beihilferechtliche Einordnung

Das zugesprochene Preisgeld kann von der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe angesehen werden. Es wird deshalb als so genannte „De-minimis-Beihilfe“ ausgezahlt. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Amtsblatt der Europäischen Union

Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1.). Demnach darf der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis Beihilfen in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren 200.000 € nicht übersteigen. Eine Erklärung über erhaltenen Beihilfen ist bei Antragstellung abzugeben.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft und sind gültig bis zum 31. Dezember 2022.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

gez.

Angela Dorn

Staatsministerin